

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

Ausgabe: Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Lieferung und Installation
3. Gewährleistung
4. Wartung
5. Entgeltregelung
6. Ergänzende Verpflichtungen
7. Schlussbestimmungen

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 müllerchur räumt dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht ein, die vertraglich bezeichnete Software unter nachstehenden Vertragsbedingungen zu nutzen.
- 1.2 Das Nutzungsrecht betrifft die Verarbeitung ausschliesslich eigener Daten mit der im Vertrag definierten Software und EDV-Anlagen.

2 LIEFERUNG UND INSTALLATION

- 2.1 müllerchur liefert dem Kunden die installationsbereiten Programme.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden übernimmt müllerchur gegen ein zusätzliches Entgelt die Programminstallation und Anwenderschulung/Beratung. Dies ist in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln.

3 GEWÄHRLEISTUNG

- 3.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung der Software an den Kunden.
- 3.2 müllerchur verpflichtet sich, Programmfehler, welche in der Gewährleistungspflicht auftreten und vom Kunden gemeldet werden, auf eigene Kosten zu beheben. Sollte die Nachbesserung nicht genügen, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Nutzungsentgelts verlangen.
- 3.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, bleiben ausgeschlossen.
- 3.4 Die Gewährleistungspflicht erlischt, falls der Kunde Programmänderungen vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder Computerviren die Programme infizieren.
- 3.5 Bei der Meldung von Programmfehlern verpflichtet sich der Kunde, diese auf Anfrage hin schriftlich zu dokumentieren.

4 WARTUNG

- 4.1 müllerchur verpflichtet sich, die gelieferte Software gegen separates Entgelt zu warten.
- 4.2 Die Leistungen der Software-Wartung sind im Dokument *Vertragsbedingungen für Software-Wartung* beschrieben.

5 ENTGELTREGELUNG

- 5.1 Falls nicht anders vereinbart, ist das Nutzungsrecht nach erfolgter Übergabe der Software gegen Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.2 Bei vereinbarter Miete sind die Mietzahlungen halbjährlich im Voraus gegen Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5.3 Das Wartungsentgelt ist für das laufende Jahr nach erfolgter Übergabe der Software und für die Folgejahre jährlich im Voraus gegen Rechnung zu bezahlen.

6 ERGÄNZENDE VERPFLICHTUNGEN

- 6.1 Änderungen oder Erweiterungen der Software bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Einwilligung von müllerchur.
- 6.2 Allfällig zur Verfügung gestellte Quellenprogramme sind ausschliesslich für die Programminstallation und bei Programmberichtigungen zu verwenden.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur zur Verarbeitung der bei ihm selbst anfallenden Daten und für seine eigenen Belange auf der vertraglich bezeichneten EDV-Anlage zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf einer anderen oder zusätzlichen EDV-Anlage(n) oder für andere Zwecke bedarf der schriftlichen Einwilligung von müllerchur. Dies gilt auch dann, falls Daten von selbständigen Betriebsstellen der Kunden verarbeitet oder wenn die Programme auf EDV-Anlagen von selbständigen Betriebsstellen des Kunden benützt werden.
- 6.4 Die Weitergabe der erhaltenen Software an Dritte und/oder der Einsatz der Programme zur Verarbeitung von Daten, welche bei Dritten angefallen sind oder anfallen, bedarf der schriftlichen Einwilligung von müllerchur.
- 6.5 Nach Beendigung des Vertrages, bzw. Fortfall des Nutzungsrechts, hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen sämtliche Programme und Programmunterlagen, auch selbstgefertigte Kopien, an müllerchur zurückzugeben. Die auf den EDV-Anlagen gespeicherten Programme hat der Kunde zu löschen und diese Löschungen müllerchur innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich anzuzeigen.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich, dass alle erhaltene Software und alle zugehörigen Unterlagen (auch in einer überarbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassung) Dritten nicht zugänglich werden.
- 6.7 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten hat der Kunde an müllerchur eine Konventionalstrafe in Höhe des Nutzungsentgelts zu zahlen. Der Kunde bleibt weiterhin verpflichtet, alle erhaltene Software mit zugehörigen Unterlagen sofort vollständig und entschädigungslos an müllerchur zurück zu geben.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 7.2 Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit verlieren, so wird dadurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall zusammenzuwirken, um die unwirksame Regelung durch eine Bedingung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht.
- 7.3 Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken in den vertraglichen Regelungen ergeben sollten.
- 7.4 Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung.
- 7.5 Gerichtsstand ist Chur.